

## Das Verfahren gegen Wilhelm II.

Haag, 10. Juli. (Wolff.) Niederländisches Korr.-Bur. Anlässlich der sich sehr widersprechenden Gerüchte, die vor allem in der ausländischen Presse in Bezug auf die Auslieferung des vormaligen deutschen Kaisers verbreitet sind, und bei denen sogar gleichzeitig mit derselben Sicherheit angenommen wird, daß die niederländische Regierung eventuell sich zur Auslieferung entschließen werde, wie daß sie dies nicht tun werde, haben wir durch Erkundigungen an maßgebender Stelle die Ueberzeugung gewonnen, daß der Standpunkt der Regierung gegenüber einem zu erwartenden Auslieferungsersuchen ausdrücklich derselbe ist wie bisher und wie er auch seiner Zeit durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrats in der zweiten Kammer dargelegt wurde, nämlich daß das Ersuchen um Auslieferung auf Rechtfertigung und Menschlichkeit hin geprüft werden wird. Ein Ersuchen um Auslieferung ist entgegen den darüber verbreiteten Gerüchten bis heute noch nicht bei der Regierung eingegangen.

Haag, 11. Juli. (Priv.-Tel.) Während das holländische halbamtliche Korrespondenzbüro gestern meldete, daß noch keine Bitte der alliierten Mächte eingegangen war, um Auslieferung des Kaisers, meldet Reuter aus Paris heute, daß die Antwort Hollands auf das Schreiben der Alliierten über die Auslieferung des früheren Kaisers besage, Holland sei sich seiner internationalen Verpflichtungen bewußt, und der niederländischen Regierung müsse die vollständige Ausübung ihrer souveränen Rechte belassen werden. (Es handelt sich hierbei wahrscheinlich um eine vertrauliche Anfrage einer der Ententemächte. D. Ver.)

Versailles, 10. Juli. (Wolff.) Der Amsterdamer Korrespondent des „Zeit Journal“ berichtet: Im Falle, daß die Entente von Holland die Auslieferung des früheren Kaisers verlangen werde, werde die holländische Regierung die Angelegenheit dem Völkerbund zur Entscheidung unterbreiten und sich dessen Entschlüssen fügen.

Bern, 10. Juli. (Wolff.) Der „Osservatore Romano“ verweist in einem redaktionellen Artikel auf das juristisch Unzulässige bei einem Verfahren gegen den ehemaligen deutschen Kaiser und führt weiter aus: Was die Verantwortlichkeit des Kaisers an dem deutschen Einmarsch in Belgien beträfe, so müßte der Gerichtshof, abgesehen davon, daß bei dem konstitutionellen Regime die Verantwortung mehr auf Seiten der Regierung als auf Seiten des Staatsoberhauptes zu suchen sei, streng juristisch den eigentlichen Anlaß und die weiter zurückliegenden Kriegsgründe festlegen. Wenn aber diese juristische Beweisführung ihrem Zweck würdig entsprechen solle, so könnte diese nicht aus den Spalten der Zeitungen und den Strömungen der öffentlichen Meinung belegt werden, sondern mit den diplomatischen Schriftstücken, die sich in den Archiven der verschiedenen Regierungen befinden. Denn tatsächlich können diese allein die eigentlichen Kriegsgründe ans Licht bringen, die in jener langen Vorkriegsperiode durch die bedrohliche Mächtegruppierung die furchtbare Tragödie früher oder später unvermeidlich machten. Setzen aber die Mächte bereit, ihre Geheimarchive zu öffnen und die darin verwahrten Dokumente der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen? Die verfälschte Geschichte

der letzten Jahre werde man vielleicht erst in der Zukunft erfassen können und selbst dann würde der Zweifel nicht von der Hand zu weisen sein, daß durch die Kriegsregierungen das eine oder das andere Dokument auf die Seite geschafft wurde, welches gerade geeignet wäre, die unmittelbaren und die weiter zurückliegenden Kriegsgründe, die Hauptverantwortlichen und die sonstigen Mithelfer in das rechte Licht zu stellen. Sollte aber schließlich der Gerichtshof in seinem Urteilspruch erklären, daß er im gegenwärtigen Augenblick nicht im Stande sei, die ganze Kette der Kriegsgründe festzustellen und daß daher der wahre und hauptsächlichste Kriegsschuldige nicht bezeichnet werden könnte, so läme das einer moralischen Niederlage und regelrechten Katastrophe der Entente gleich. Spräche der Gerichtshof den Kaiser schuldig, so hätte dieser Urteilspruch keinerlei Wert vor der unparteiischen Meinung. Ein solches Urteil würde auch die öffentliche Meinung zu Gunsten des Kaisers stimmen, die in ihm ein Opfer der Willkür und Gewalttätigkeit der Sieger sehen würde.

Versailles, 10. Juli. (Wolff.) Der Londoner Berichterstatter des „Journal“ stellt fest, daß die Frage der Aburteilung des Kaisers in den politischen englischen Kreisen lebhaft diskutiert werde. Selbst gute Patrioten seien der Ansicht, daß die in Aussicht genommenen Lord Reading und Lord Sumner nicht in Frage kommen könnten, weil sie während des Krieges Missionen erfüllt hätten, die direkt mit dem Kriege in Beziehung gestanden haben. Auch der Lower könne als Unterkunft für den Kaiser nicht in Frage kommen. Der Berichterstatter faßt sein Urteil über die Stimmung dahin zusammen, daß man offenbar gern eine Lösung auf der mittleren Linie sehen würde, durch welche der Prozeß vermieden werden könne und dem früheren Kaiser nur ein moralischer Tadel ausgesprochen würde, und er glaubt, daß auch von der englischen Regierung eine derartige Lösung gut aufgenommen werden würde.

## Die Liste der Auszuliefernden.

Haag, 11. Juli. (Priv.-Tel.) Aus London meldet Reuter: „Daily Express“ vervollständigt die Liste der Persönlichkeiten, welche von dem Ententegericht prozessiert werden sollen, wie folgt: Als Hauptangeklagter soll vor dem Londoner Gericht erscheinen: Baron von der Landen, der an der Verurteilung des Kapitäns Fratt und der Miß Cabell beteiligt war; ferner General Hanisch, Major Bach, Herr von Diesel, Major von der Solik wegen Verfolgung von Gefangenen, Hauptmann von Brandenburg, welcher den ersten Luftangriff auf London befehligte, die U-Bootkommandanten Leutnant von Forstner und Berber, aber auch viele andere, darunter Prinz Rupprecht von Bayern und Major von Bilow.